

Fragen zu Ds. 0076/2018 Beschluss über den konsolidierten Gesamtabchluss

1. Frage zu Seite 13 der Anlage 1 zu Ds. 0076/2018:

„Messe, Flughafen und Hannover Congress Centrum (HCC) kämpfen in einem schwierigen Umfeld, in dem Wettbewerber zum Teil erheblich subventioniert werden.“

Welche Wettbewerber und von wem werden diese subventioniert?

Antwort der Verwaltung:

Mit der oben zitierten Beschreibung der Wettbewerbssituation soll verdeutlicht werden, dass mit den jeweiligen Geschäftsmodellen aufgrund der Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ein ausgeprägtes kommunales Interesse verbunden ist, was immer wieder zu finanzieller Unterstützung seitens der öffentlichen Anteilseigner führt. So z. B. auch beim HCC durch Investitionszuschüsse oder der DMAG mit der Kapitalmaßnahme im Jahr 2009. Als weitere nationale Beispiele können der Flughafen Kassel-Calden, das neue Gelände der Messe Köln oder die Sanierung des internationalen congress centurms in Berlin genannt werden.

2. Frage zu Seite 23 der Anlage 1 zu Ds. 0076/2018:

„Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ des Landes Niedersachsen auf eine Neubewertung des Eigenkapitals und auf eine Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten gemäß § 301 HGB bei den verbundenen Aufgabenträgern und gemäß § 312 HGB bei den assoziierten Aufgabenträgern verzichtet.“

Warum?

Antwort der Verwaltung:

Eine Neubewertung des Eigenkapitals, die Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten hätte zu einer grundsätzlichen Verzögerung der Erstellung des ersten und den nachfolgenden konsolidierten Gesamtab schlüssen geführt, da eine solche Neubewertung nach den Regelungen des neuen kommunalen Rechnungswesens sehr komplex, umfangreich und zeitaufwendig gewesen wäre. Über die Empfehlung der AG „Gesamtabschluss“ des Landes Niedersachsen hinaus legitimiert die Regelung des § 128 Abs. 5 NKomVG diesen Verzicht.

3. Frage zu Anlage 3 der Anlage 1 zu Ds. 0076/2018:

Vorschrift HGB	Inhalt	Bewertung bei der Landeshauptstadt Hannover
§ 253 Abs. 3 S. 4	Wahlrecht zu außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	Abschreibungspflicht gem. § 47 Abs. 6 GemHKVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder niedrigeren Wert auch bei nur vorübergehender Wertminderung

Nach HGB besteht die Auswahl der Bewertung bei Schwankungen von Finanzanlagen, bei der LHH immer zum geringsten Wert. Wie sind die Auswirkungen, also wie hoch sind die Werte und wie stark die Schwankungen?

Antwort der Verwaltung:

Die Abschreibungen auf das Finanzvermögen im konsolidierten Gesamtabchluss setzten sich wie folgt zusammen:

	Mutter	VVG	SEH	SHH	HCC	APZ	ZVK	ub	GBH
2012	11.351.298,48 €	7.346.625,20 €	378.032,77 €	0,00 €	33.282,82 €	5.878,56 €	16.652,37 €	138.201,03 €	910.489,51 €
2013	5.580.739,55 €	7.885.437,14 €	4.058,81 €	4.280,00 €	81.767,77 €	2.799,51 €	27.115,41 €	54.050,30 €	1.669.027,90 €
2014	11.806.215,01 €	5.535.409,72 €	411.552,09 €	93.666,63 €	39.393,50 €	4.422,11 €	120.889,08 €	14.240,23 €	923.029,92 €

Nach § 47 Abs. 5 GemHKVO werden die Abschreibungsbeträge wieder zugeschrieben, sofern sich in einem späteren Jahr herausstellt, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen.